

- Beschlüsse zur Anleitung der Senate des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte bei der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung zu fassen.

Der Staatsanwalt des Bezirkes kann beim Plenum des Bezirksgerichts den Erlaß von Beschlüssen beantragen.

Gegen Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums des Bezirksgerichts zur Leitung der Rechtsprechung kann der Staatsanwalt des Bezirkes innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Direktor des Bezirksgerichts einlegen. Das Plenum hat innerhalb von zwei Wochen zum Einspruch Stellung zu nehmen.

Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, kann der Generalstaatsanwalt beim Präsidium des Obersten Gerichts die Entscheidung über den angefochtenen Beschluß beantragen.

Bis zur Entscheidung durch das Präsidium des Obersten Gerichts ist die Durchführung des Beschlusses des Plenums oder des Präsidiums des Bezirksgerichts auszusetzen,

- c) Das Plenum des Bezirksgerichts tagt mindestens einmal in zwei Monaten.

Der Direktor des Bezirksgerichts leitet die Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts.

## **2. Das Präsidium des Bezirksgerichts**

- a) Das Präsidium ist das kollektive Organ des Bezirksgerichts zur Organisation der Tätigkeit des Bezirksgerichts, besonders der seines Plenums sowie zur Leitung der Rechtsprechung und der weiteren Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk zwischen den Tagungen des Plenums.

Dem Präsidium des Bezirksgerichts gehören an

- der Direktor des Bezirksgerichts,
- die Stellvertreter des Direktors und die Oberrichter des Bezirksgerichts.

Der Staatsanwalt des Bezirkes kann an den Sitzungen des Präsidiums des Bezirksgerichts teilnehmen.

- b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Präsidium des Bezirksgerichts
  - die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Plenums des Bezirksgerichts;